

Stiftungssatzung

für die

„Stiftung Berdelle-Hilge“

Stand 11.12.2024

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Berdelle-Hilge**“.
- (2) Sie ist eine öffentliche rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bodenheim / Rhein.
- (4) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen bzw. das dritte Geschlecht.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 1. die Förderung von Wissenschaft, Forschung (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch:
 1. finanzielle Förderung von staatlichen und privaten Universitäten, Hochschulen, Schulen sowie Forschungseinrichtungen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung sowie Ausbildung auf dem Gebiet des Maschinenbaus, insbesondere der Pumpen-, Fluid - und Fördertechnik und den hiermit verbundenen und angrenzenden Bereichen der Technik und Naturwissenschaften,
 2. die finanzielle Unterstützung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Schüler und Studenten in den Bereichen Maschinenbau und Naturwissenschaften (auch durch die Auslobung von Preisen),
 3. die Förderung von Sammlungen, Bibliotheken, Ausstellungen, Veranstaltungen und Dokumentationen gemeinnütziger Museen, insbesondere des Deutschen Museums auf dem Gebiet der Pumpen-, Fluid- und Fördertechnik und den hiermit verbundenen und angrenzenden Bereichen der Technik und Naturwissenschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Mittel i. S. v. § 5 (Stiftungsmittel) der Satzung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Grundstockvermögen,
 2. dem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
 1. das anfängliche Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäftes,
 2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (= Zustiftung),
 3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde,
- (3) Zum sonstigen Vermögen gehören:
 1. das Vermögen, das zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde (z. B. als Verbrauchsvermögen),
 2. Spenden zur Erfüllung der Stiftungszwecke,
 3. Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) sowie
 4. Umschichtungsgewinne.
- (4) Das Grundstockvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Das Grundstockvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das Grundstockvermögen) sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (7) Das jeweils aktuelle Grundstockvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen. Das Grundstockvermögen ist insofern von anderem Vermögen buchhalterisch getrennt zu bilanzieren.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verbrauch des sonstigen Vermögens i. S. v. § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Stiftung kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Sofern die Stiftung größere Spenden erhalten bzw. Erträge oder Umschichtungsgewinne generieren sollte, die aus besonderem Grunde nicht zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden können, dürfen diese Mittel in eine zu bildende

(Kapital-) Rücklage i. S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand hineingestellt werden, so dass sie insofern nicht dem steuerrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO unterliegen.

- (4) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen für die Stiftung verwendet werden.
- (5) Die Verwaltungskosten der Stiftung, sollen nicht mehr als 20 % der Erträge und sonstigen Einnahmen der Stiftung betragen, sofern nicht besondere Umstände höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen jedoch keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Stiftungsmittel darf nur erhalten, wer sich gegenüber der Stiftung verpflichtet, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Sitzungsgeldern sind zulässig. Unberührt bleibt die Zahlung einer Vergütung an Mitglieder des Vorstands, wenn Art, Umfang und Verantwortung ihrer Tätigkeit angemessen ist. Hierüber beschließt der Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Stiftungsrat einen Nachfolger, wenn nach dem Ausscheiden des Mitglieds der Vorstand aus weniger als 1 Mitglied bestehen würde. Ansonsten kann ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können von dem Stiftungsrat abberufen werden.
- (5) Gehören dem Vorstand mehrere Mitglieder an, bestimmt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens aufgrund entsprechender Vorgaben und Entscheidungen des Stiftungsrates,

2. die Vergabe der Stiftungsmittel und die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen aufgrund entsprechender Vorgaben und Entscheidungen des Stiftungsrates;
 3. Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (vgl. § 7 Abs. 4 LStiftG),
 4. die Vorlage der vorgenannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG).
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
 - (4) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der auch das Beschlussverfahren zu regeln ist, wenn dem Vorstand mehrere Mitglieder angehören.
 - (5) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeiten und die Erfüllung des Stiftungszweckes zu berichten. Der Stiftungsrat kann außerdem zusätzliche Berichte anfordern.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst. Sonstige andere elektronische Kommunikationsverfahren sind ebenfalls zulässig.
- (2) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz zusammenkommen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen.
- (3) Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Stiftungsrates oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- (4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend ist, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit (der anwesenden bzw. teilnehmenden) Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sofern dieser nicht anwesend bzw. teilnehmend ist, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- (2) Die Stifterin, Frau Hannelore Berdelle-Hilge, gehört dem Stiftungsrat als **geborenes Mitglied** an. Soweit die Stifterin nicht auf eigenen Wunsch ausscheidet, gehört die Stifterin dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.

- (3) Dem Stiftungsrat gehören drei Mitglieder an, die nach Möglichkeit aus folgenden Bereichen stammen:
 1. aus dem Bereich Forschung,
 2. aus dem Bereich Bildung,
 3. aus dem Bereich Wirtschaft.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die gewählten Stiftungsratsmitglieder dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Organ oder Arbeitnehmer eines Unternehmens der Hilge-Gruppe oder mit diesen verbundenen Unternehmen oder deren Gesellschafter sein. Dies gilt nicht für die von der Stifterin bestellten Mitglieder des Stiftungsrats.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates ergänzen sich selbst (Kooptation). Die Berufung der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates bedarf zu Lebzeiten der Zustimmung der Stifterin.
- (7) Bei Beendigung der Amtszeit bleibt ein Mitglied des Stiftungsrates so lange im Amt, bis sein Nachfolger bestellt ist, wenn ansonsten der Stiftungsrat aus weniger als 1 Mitglied bestehen würde.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, wenn nach dem Ausscheiden des Mitglieds der Stiftungsrat aus weniger als 1 Mitglied bestehen würde. Ansonsten kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus Ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 1. die Entgegennahme und stiftungsinterne Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 2. die Bestellung der Rechnungsprüfer, soweit erforderlich
 3. die Bestellung und Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes
 4. alle Entscheidungen über die Verwendung von Stiftungsmitteln einschließlich einer Entscheidung darüber, dass der Vorstand in bestimmten Fällen selbst über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheiden darf,
 5. Vorgaben und Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 6. die Beratung des Vorstandes in allen Fragen, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen,
 7. die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende - leitet die Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen des Stiftungsrates.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst. Sonstige andere elektronische Kommunikationsverfahren sind ebenfalls zulässig.
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz zusammenkommen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen.
- (3) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates ist eine Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz des Stiftungsrates durch den Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden - einzuberufen.
- (4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend ist, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit (der anwesenden bzw. teilnehmenden) Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sofern dieser nicht anwesend bzw. teilnehmend ist, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) **S. 1** Die Mitglieder des Stiftungsrates können der Stiftung im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder durch Satzungsänderung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn
 1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
 2. die Erfüllung des Stiftungszweckes das Gemeinwohl gefährdet (vgl. § 85 Abs. 1, S. 1 BGB).**S. 2** Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 liegen insbesondere vor, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann (vgl. § 85 Abs. 1, S. 2 BGB).**S. 3** Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann (vgl. § 85 Abs. 1, S. 3 BGB).**S. 4** Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 vor, kann die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83 c BGB durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB ergänzt wird (vgl. § 85 Abs. 1, S. 4 BGB).

- S. 5 Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- S. 6 Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- S. 7 Zu Lebzeiten der Stifterin bedürfen derartige Beschlüsse ihrer Zustimmung.
- (2) S. 1 Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder können die Mitglieder des Stiftungsrates im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 ändern oder andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung ändern, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen (vgl. § 85 Abs. 2, S. 1 BGB).
- S. 2 Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen (vgl. § 85 Abs. 2, S. 2 BGB).
- S. 3 Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- S. 4 Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- S. 5 Zu Lebzeiten der Stifterin bedürfen derartige Beschlüsse ihrer Zustimmung.
- (3) S. 1 Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann der Stiftungsrat im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, ändern, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient (vgl. § 85 Abs. 3 BGB).
- S. 2 Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- S. 3 Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- S. 5 Zu Lebzeiten der Stifterin bedürfen derartige Beschlüsse ihrer Zustimmung.
- (4) Im Falle einer Gesetzesänderung soll sich die Zulässigkeit nach dem dann jeweils geltenden Recht richten.

§ 14

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) S. 1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der insgesamt anwesenden Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung - mit deren Zustimmung - zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen,
1. wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen oder
 2. wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann (vgl. § 86 u. § 86a BGB).

S. 2 An der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz müssen 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrates teilnehmen.

S. 3 Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1, Nr. 1 kann beispielsweise vorliegen, bei

1. gesellschaftspolitischen Änderungen von einem für die Tätigkeit der Stiftung relevanten Ausmaß,
2. Gesetzesänderungen mit nicht unbeträchtlichen Auswirkungen auf die Stiftungszwecke als solche, deren Zweckverfolgung oder die prägenden Bestimmungen der Stiftungssatzung,
3. langanhaltende Niedrigzinsphasen oder sonstige, nicht nur unwesentliche Änderungen in Bezug auf das Anlageverhalten von Stiftungen auf den Kapitalmärkten.

S. 4 Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

S. 5 Zu Lebzeiten der Stifterin bedürfen derartige Beschlüsse ihrer Zustimmung.

- (2) Der Stiftungsrat kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann (vgl. § 87 Abs. 1, S. 1 und 2 BGB).
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist für Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 und 2 ist nur gegeben, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Im Falle einer Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung soll sich die Zulässigkeit nach dem dann jeweils geltenden Recht richten.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Museum in München, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.